

**Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen**

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 30. November 2010 in der Fassung vom 20.10.2015

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2010, geändert am 27.11.2012, geändert am 20.10.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe Oberjettingen, Unterjettingen und Sindlingen bilden jeweils selbstständig öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Friedhof in Sindlingen steht zur Bestattung Sindlinger Einwohnern zur Verfügung. Im Übrigen werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Leichen und Aschen 25 Jahre,
b) bei Aschen, die in einem mit einer Leiche belegten Grab oder einer Urnennische bestattet werden, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 18 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber (§ 11)
 2. Wahlgräber (§ 12)
- (3) Auf dem Friedhof werden keine Kindergräber ausgewiesen. Kinder mit einer Körperlänge nicht über 70 cm sowie Fehlgeburten dürfen in Urnengräbern bestattet werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung

der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
In Reihengräbern darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern ist nur möglich, wenn es sich um ein Urnengrab handelt oder bereits eine Leiche beigesetzt wurde und die Ruhezeit der beigesetzten Leiche nicht überschritten wird.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag und nur anlässlich eines Todesfalls verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
Die Nutzungszeit beträgt bei einem Doppelgrab 25 Jahre und bei einer Urnennische 15 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Urnennische kann aus einem anderen Anlass als der Beisetzung einer weiteren Urne nur für weitere 10 Jahre verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Die Beisetzung von Urnen in einem Doppelgrab ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit der Urne die Restnutzungszeit des Doppelgrabes nicht übersteigt oder die Beisetzung der Urne anstelle der Bestattung einer zweiten Leiche erfolgt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Grabumfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Die Grabumfassung (Plattenbeläge) wird von der Gemeinde angebracht. Die Kosten werden dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern. Rasengräber werden ausschließlich von der Gemeinde mit naturbelassenem Rasen eingesät.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten mit Bäumen und Sträuchern ist nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Wird diese Höhe überschritten, sind die Pflanzen vom Verantwortlichen auf die zulässige Höhe nach Satz 1 zurück zu schneiden oder zu entfernen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Grabmale auf Rasengräbern dürfen nur anstelle der Namensplatte angebracht werden und deren Grundfläche sowie die jeweils in Satz 1 bzw. Satz 2 genannte Höhe nicht überschreiten.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis maximal zur Hälfte der Fläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

- (4) Auf anonymen Urnengräbern dürfen keine Grabmale oder sonstige Grabausstattungen errichtet werden. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Gebinde und Blumenschmuck und dergleichen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Ablagestelle niedergelegt werden.
- (5) Die Verwendung von Blumen und Pflanzen (Blumenschmuck) ist auf Rasengräbern nicht zulässig.
- (6) Entgegen Abs. 2 oder Abs. 3 abgelegter Blumenschmuck darf von der Gemeinde ohne Ankündigung und Kostenersatz entfernt werden.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Sollen provisorische Grabmale über diesen Zeitraum hinaus als Grabmale genutzt werden, sind sie in einem ordentlichen Zustand zu halten oder zu ersetzen.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen, aus der die Abmessungen des Grabmals hervorgehen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit es für die Prüfung des Genehmigungsantrags erforderlich ist, kann die Gemeinde weitere Unterlagen nachfordern.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm; bis 1,40 m Höhe: 16 cm und ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 19

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 20

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 15 Absatz 3),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder);
 3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 24

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 25

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 21.06.2005 in der Fassung vom 24.11.2009 außer Kraft.

Jettingen, den 30.11.2010/27.11.2012

gez. Hans Michael Burkhardt

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstrasse 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr/Euro ab | | |
|------------|---|----------------|---------------------|------------|
| | | 01.01.2016 | 01.01.2017 | 01.01.2018 |
| 1. | Grabherstellungsgebühren | | | |
| 1.1 | Ausheben und Schließen eines Erdbestattungsgrabes nach Vollendung des 7. Lebensjahres | 563,00 € | 574,00 € | 585,00 € |
| 1.2 | Ausheben und Schließen eines Erdbestattungsgrabes bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 330,00 € | 336,00 € | 342,00 € |
| 1.3 | Herstellen und Schließen eines Urnengrabes oder einer Grabstelle für eine Urne in einem vorhandenen Grab | 290,00 € | 296,00 € | 302,00 € |
| 1.4 | Öffnen und schließen einer Urnennische | 173,00 € | 176,00 € | 180,00 € |
| 1.5 | Zuschlag für Leistungen an Samstag | 204,00 € | 208,00 € | 212,00 € |
| 2. | Benutzung der Friedhofsgebäude und -einrichtungen | | | |
| 2.1 | Benutzung der Aussegnungshalle (Ober- oder Unterjettingen) | 296,00 € | 302,00 € | 308,00 € |
| 2.2 | Benutzung der Leichenkühlvitrine je angefangenem Tag | 31,00 € | 31,00 € | 31,00 € |
| 3. | Trauerfeier und Bestattung (jeweils einschl. Vor- und Nacharbeiten) | | | |
| 3.1 | Durchführung einer Trauerfeier | 102,00 € | 104,00 € | 106,00 € |
| 3.2 | Durchführung einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung | 102,00 € | 104,00 € | 106,00 € |
| 3.3 | Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen und nachträglichen Tieferlegungen | | nach Arbeitsaufwand | |
| 4. | Grabnutzungsgebühren | | | |
| 4.1 | Nutzungsgebühren für ein Reihengrab | | | |
| 4.1.1 | Nutzungsgebühr für ein Einzelgrab für eine Erdbestattung ¹ einschl. Anbringen der Grabeinfassung | 1.170,00 € | 1.190,00 € | 1.210,00 € |

| | | | | |
|------------|---|------------|------------|------------|
| 4.1.2 | Nutzungsgebühr für ein Raseneinzelgrab ¹ einschließlich Pflaster und Grabplatte (ohne Beschriftung) | 1.375,00 € | 1.400,00 € | 1.425,00 € |
| 4.1.3 | Nutzungsgebühr für ein Urnengrab ¹ einschließlich Anbringen der Grabeinfassung | 780,00 € | 810,00 € | 840,00 € |
| 4.1.4 | Nutzungsgebühr für ein Rasenurnengrab ¹ einschließlich Pflaster und Grabplatte (ohne Beschriftung) | 980,00 € | 1.005,00 € | 1.035,00 € |
| 4.1.5 | Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab ¹ | 160,00 € | 160,00 € | 160,00 € |
| 4.1.6 | Nutzungsgebühr für die Belegung eines Urnengrabes mit einer weiteren Urne, ¹ jährlich | 31,00 € | 32,00 € | 33,00 € |
| 4.1.7 | Nutzungsgebühr für die Belegung eines Reihengrabes für eine Erdbestattung mit einer Urne ² | 338,00 € | 348,00 € | 358,00 € |
| 4.2 | Nutzungsgebühren für ein Wahlgrab | | | |
| 4.2.1 | Nutzungsgebühr für ein Doppelgrab für eine Erdbestattung ¹ einschließlich Anbringen der Grabeinfassung | 2.975,00 € | 3.000,00 € | 3.030,00 € |
| 4.2.2 | Nutzungsgebühr für ein Rasendoppelgrab ¹ einschließlich Pflaster und Grabplatte (ohne Beschriftung) | 3.180,00 € | 3.210,00 € | 3.240,00 € |
| 4.2.3 | Erneute Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Doppelgrab für eine Erdbestattung (max. 25 Jahre), jährlich | 119,00 € | 120,00 € | 121,00 € |
| 4.2.4 | Erneute Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Rasendoppelgrab für eine Erdbestattung (max. 25 Jahre), jährlich | 127,00 € | 128,40 € | 129,60 € |
| 4.2.5 | Nutzungsgebühr für eine Urnennische ² | 1.195,00 € | 1.240,00 € | 1.290,00 € |
| 4.2.6 | Erneute Verleihung des Nutzungsrechtes für eine Urnennische, jährlich | 80,00 € | 83,00 € | 86,00 € |
| 5 | Pflegegebühren | | | |
| 5.1 | Pflegegebühr für ein Raseneinzelgrab ¹ | 700,00 € | 721,00 € | 743,00 € |
| 5.2 | Pflegegebühr für ein Rasendoppelgrab ¹ | 1.400,00 € | 1.442,00 € | 1.486,00 € |
| 5.3 | Pflegegebühr für ein Rasendoppelgrab bei erneuter Verleihung des Nutzungsrechtes ³ , jährlich | 56,00 € | 58,00 € | 60,00 € |
| 5.4 | Pflegegebühr für ein Rasenurnengrab ¹ | 350,00 € | 360,00 € | 370,00 € |
| 5.5 | Pflegegebühr für ein Rasenurnengrab bei erneuter Verleihung des Nutzungsrechtes ³ , jährlich | 14,50 € | 15,00 € | 15,50 € |

| | | | | |
|-----|--|----------|----------|----------|
| 5.6 | Pflegegebühr für ein anonymes Urnengrab ¹ | 208,00 € | 216,00 € | 225,00 € |
| | 1) Nutzungsrecht 25 Jahre | | | |
| | 2) Nutzungsrecht 15 Jahre | | | |
| | 3) max. 25 Jahre | | | |